

# PFAD

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.



**PFAD**

## Antrag auf Gruppenmitgliedschaft

Wir sind ein Landesverband von Pflege- und Adoptivfamilien  
ein Verein von Pflege- und Adoptivfamilien  
eine Gruppe von Pflege- und Adoptivfamilien  
und beantragen nach § 4 der Satzung\* die Mitgliedschaft im **PFAD Bundesverband e.V.**

Name

AnsprechpartnerIn

Straße

PLZ / Ort

Bundesland

E-Mail

Telefon

Fax

Unsere eigene Satzung legen wir diesem Antrag bei.

Mit der Weitergabe der Adresse an interessierte Eltern und Gruppen zur Kontaktaufnahme sind wir einverstanden. ja nein

Gemäß § 7 der Satzung des PFAD BV\*\* melden wir die Zahlen unserer Mitglieder entsprechend den Abschlagszahlungen zum 15. April und 15. Oktober und der Schlußzahlung zum 31. Dezember eines jeden Jahres, getrennt nach natürlichen Personen und Personenvereinigungen.

Mit der Abbuchung der Mitgliedsbeiträge von unserem Konto sind wir einverstanden:

Kontoinhaber

Kreditinstitut

Kontonummer

BLZ

Ort / Datum

Unterschrift

Bitte schicken Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an unsere Geschäftsstelle

per Fax 030 / 47 98 50 31 oder

per Post PFAD Bundesverband e.V., ~~Geisbergstraße 16, 10777 Berlin~~

### \* § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

1. die Landesverbände der Pflege- und Adoptivfamilien,
2. juristische Personen, die auf Bundesebene wirken,
3. Fördermitglieder,
4. juristische und natürliche Personen aus Bundesländern, in denen kein Landesverband besteht oder deren Landesverband nicht Mitglied ist; die Mitgliedschaft endet mit dem Beitritt des Landesverbandes, wenn das Mitglied nicht erklärt, daß die Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft fortgeführt werden soll.

(2) Als fördernde Mitglieder können juristische und volljährige natürliche Personen sowie nicht eingetragene Vereine aufgenommen werden.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### \*\* § 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Landesverbände melden die Zahlen ihrer Mitglieder entsprechend den Abschlagszahlungen zum 15. April und 15. Oktober und der Schlußzahlung zum 31. Dezember eines jeden Jahres, getrennt nach natürlichen Personen und Personenvereinigungen. Die Höhe der Umlage je Mitglied sowie die Höhe des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Mitglieder (natürliche Personen und Personenvereinigungen), die nicht in einem der Landesverbände organisiert sind, zahlen einen Beitrag, der zum 15. April eines jeden Jahres fällig wird. Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Personen, die dem Verein nach Absatz 1 Satz 2 gemeldet werden oder für die Beiträge nach Absatz 2 entrichtet werden, erhalten die Zeitschrift „PFAD“.